

Vorstand des Studentenwerks beschloß auf seiner Sitzung am 1.7.70 die Erhöhung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk von DM 45.- auf DM 60.- pro Semester, die Erhöhung der Wohnheimmieten um durchschnittlich DM 10.- (im Wohnheim Riedesestraße bedeutete das für einige Studenten eine Mieterhöhung um 50%), sowie die Erhöhung der Mensapreise um DM -.10 von DM 1.30 auf 1.40 (vgl. AstA-Info Nr. 29 vom 8.7.70, noch im AstA erhältlich).

Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Professoren und der Personalvertreter gegen die Stimmen der Studenten gefaßt. Die Studenten legten daraufhin Veto ein. Daher war die erneute Behandlung dieses Punktes notwendig. (vgl. § 8 (4) der Satzung des Studentenwerks)

Rechtzeitig zur Vorstandssitzung am 15.7. schickte der Hess. Kultusminister einen Erlaß (Dok. I), mit dem er offensichtlich die Vorstandsentscheidung massiv zu beeinflussen suchte.

Die studentischen Vorstandsmitglieder ließen sich jedoch von derartigen Manipulationsversuchen nicht einschüchtern und beharrten auf ihrem Veto. Eine 5/6-Mehrheit kam nicht zustande. Damit waren Beitrags-, Miet- und Preiserhöhungen abgelehnt!

Die studentischen Vorstandsmitglieder begründeten ihre Haltung in einer ausführlichen Stellungnahme vom 23.7.70 (Dok. II) zum Erlaß.

In noch nie dagewesener Verletzung der Selbstverwaltung des Studentenwerks (§ 1 des Studentenwerksgesetzes) hob der Kultusminister das Veto der studentischen Vorstandsmitglieder mit Erlaß vom 26.8.70 mit der Begründung auf, es sei rechtswidrig.

Daraufhin forderte der Geschäftsführer Reißer den AstA auf, zur Erhöhung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Stellung zu nehmen (eine Erhöhung der Beiträge ist nur bei Zustimmung der Studentenschaft möglich, § 4 (1) des Studentenwerksgesetzes). Da z.Zt. bekanntlich kein Studentenparlament existiert, das rechtsgültige Beschlüsse fassen kann, beauftragte der Kultusminister den Ältestenrat, diese Stellungnahme abzugeben (Dok. III).

SOZIAL-INFO

ASTA-INFO

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

7.10.70

31

Auszug aus dem Studentenwerksgesetz

- § 1 Die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- § 3 (1) Die Studentenwerke sind Selbsthilfeeinrichtungen. Sie fördern die Studenten wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit.
- (2) Die wirtschaftlichen Betriebe der Studentenwerke sind so einzurichten und zu führen, daß die Einnahmen die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht decken. Die Studentenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, daß ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- § 4 (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke von den Studenten Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt der Vorstand des Studentenwerks fest; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung. Vor der Festsetzung hat der Vorstand des Studentenwerks den Senat der wissenschaftlichen Hochschule zu hören und das Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung herzustellen. Die Beiträge werden von den Kassen der wissenschaftlichen Hochschulen eingezogen.
- (2) Außerdem dienen den Aufgaben der Studentenwerke Mittel aus
1. Zuschüssen des Landes nach seinem Haushaltsplan,
 2. Zuwendungen Dritter,
 3. eigene Einnahmen.

Auszug aus der Satzung des Studentenwerks der Techn. Hochschule Darmstadt

- § 2 Das Studentenwerk Darmstadt fördert die Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt wirtschaftlich, sorgt für deren Gesundheit und unterstützt die kulturellen Initiativen der Studentenschaft. Der Selbsthilfewille des Studentenwerks findet Ausdruck in seinen wirtschaftlichen Hilfsbetrieben.
- § 3 (1) Das Studentenwerk Darmstadt verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke und verwirklicht diese in seiner tatsächlichen Geschäftsführung.
- § 7 (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) zwei Hochschullehrern, ...
 - b) zwei Studenten, ...
 - c) zwei Vertretern des Personals des Studentenwerks, ...
- § 8 (4) Jede Gruppe im Sinne des § 7 (1) a)-c) hat ein aufschiebendes Veto-Recht. Ein Veto führt dazu, daß dieselbe Angelegenheit vom Vorstand in einer erneuten Sitzung, die binnen einer Frist von mindestens 1 Woche und längstens 3 Wochen stattzufinden hat, beraten werden muß. Auf dieser Sitzung ist der Antrag dann angenommen; wenn er eine 5/6-Mehrheit findet.

Vollständige Exemplare von Gesetz und Satzung sind für jeden Studenten im Studentenwerk erhältlich.

DOKUMENTATION zum STUDENTENWERK



Der Hessische Kultusminister

H II 4 - 436/21 - -
Az. (Um Antwortschreiben bitte angeben)

62 WIESBADEN, DEN 13. Juli 1970
POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 3481
DURCHWAHL: 3481/350

An den
Vorstand
des Studentenwerks Darmstadt

61 D a r m s t a d t
Alexanderstr. 22

Betr.: Finanzierung des Studentenwerkes Darmstadt
Bezug: Bericht Ihres Geschäftsführers vom 6.7.1970
- I c - 203 -

Den Bezugsbericht, in dem der Ernst der finanziellen Situation des Studentenwerkes Darmstadt dargelegt wird, habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichwohl bin ich leider nicht in der Lage und auch haushaltsrechtlich nicht befugt, durch zusätzliche überplanmäßige Mittel zur Deckung Ihres Defizits beizutragen. Wie Ihnen bekannt ist, sind sowohl die Beiträge der Studenten zu Ihrem Studentenwerk wie auch die Wohnheimmieten und der Mensapreis in Darmstadt niedriger als an den anderen Universitäten des Landes und liegen unter dem Bundesdurchschnitt. Es liegt also an Ihnen, aus eigener Kraft durch Erhöhung dieser Beiträge und Preise zur Deckung des

Defizits beizutragen. Dabei stellt der von Ihnen am 1.7.1970 gefaßte Beschluß über solche Erhöhungen, gegen den die beiden studentischen Vorstandsmitglieder ihr Veto gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Studentenwerkes Darmstadt erklärten, das unbedingt Erforderliche dar.

Ich weise darauf hin, daß Sie nach § 3 Abs. 2 Studentenwerksgesetz die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerkes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen haben und daß nach der Systematik des § 4 Studentenwerksgesetz die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes zunächst aus den Beiträgen der Studenten aufzubringen sind. Bei den Zuschüssen des Landes bin ich im übrigen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Studentenwerksgesetz an den Haushaltsplan gebunden.

Sollte auf der auf den 15.7.1970 anberaumten nächsten Sitzung des Vorstandes wiederum ein Beschluß über die erforderliche Erhöhung der Beiträge und Preise nicht zustande kommen, werde ich entscheiden müssen, ob und welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ich zu ergreifen habe. Ich kann nicht hinnehmen, daß durch eine Geschäftsführung, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, dem Studentenwerk Darmstadt Schaden zugefügt wird.

Über Ihre Vorstandssitzung vom 15.7.1970 erbitte ich unverzüglichen Bericht.

Spian

stian Knaup, Dietrich Reigrotzki
entische Mitglieder im
and des Studentenwerks
stadt

Darmstadt, 23.7.70
Frankfurter Str. 90
Tel.: 7 41 35



len
ischen Kultusminister
n Ludwig v. Friedeburg
W i e s b a d e n
ienplatz 10

Finanzierung des Studentenwerks 1970 und später
Erlaß des Kultusministers vom 13.7.70 Az. H II 4 - 436/21
Bericht des Geschäftsführers vom 16.7.70 Rei/Ga Az. Ic-2o3
Brief des Geschäftsführers vom 17.7.70 Rei/Ga Az. Ic-2o3

r geehrter Herr v. Friedeburg!

Folgenden nehmen die studentischen Vorstandsmitglieder des
Studentenwerks Darmstadt Stellung zur Lage des Studentenwerks,
wie sie nach dem 17.7.70 darstellt.

1. Zum Erlaß des Kultusministers vom 13.7.70 Az. H II 4-436/21-

Es hat uns sehr erstaunt, daß Sie in Ihrem bezeichneten
Erlaß außerordentlich undifferenziert und sogar falsch
zur Preissituation im Darmstädter Studentenwerk Stellung
nehmen. Wir zitieren:

"...Wie Ihnen bekannt ist, sind sowohl die Beiträge der
Studenten zu Ihrem Studentenwerk wie auch die Wohnheim-
mieten und der Mensapreis in Darmstadt niedriger als an
den anderen Universitäten des Landes und liegen unter dem
Bundesdurchschnitt. ..."

Uns ist ein solcher Tatbestand nicht bekannt.

1. Die Sozialbeiträge

Sie gliedern sich in Studentenwerksbeitrag und Kranken-
versorgungsbeitrag auf.

a) Der Studentenwerksbeitrag ist in Darmstadt mit DM 20.-
der absolut höchste in der ganzen BRD.
(Frankfurt DM 11.-, Gießen DM 17.50, Marburg DM 15.50,
Bundesdurchschnitt DM 12.79)

b) Die Studentische Krankenversicherung.
Hier ist zunächst festzustellen, daß das jeweilige
Organisationsmodell eine sozialpolitische Entschei-
dung impliziert: auf der einen Seite hohe Beitrags-
sätze, jedoch mit der Möglichkeit, daß anderweitig
Versicherte oder Mitversicherte sich befreien lassen
können. Dies ist das DSKV-Modell, das Beitragsätze
von DM 75.- hat. Auf Darmstadt angewendet bringt das
DSKV-Modell mit großer Wahrscheinlichkeit insgesamt
keine Erhöhung der Gesamteinnahmen, da wohl mehr als
Zweidrittel der Studenten unter die Befreiungsklausel
fallen würden.

(Satz Darmstadt: DM 25.-, daraus folgt: gleiches
Gesamtaufkommen bei einem Drittel beitragspflichti-
ger Studenten und dreifachem Satz von DM 75.-)

Das zweite Modell begründet eine Beitragspflicht für
alle Studenten ohne Ausnahme und geht dabei von dem
Gedanken des Lastenausgleichs auf genossenschaftlicher
Basis aus. Es ist dies das auch in Darmstadt praktizierte
Verfahren, wir halten es für gut.

Die Auswertung des Zahlenspiegels des Deutschen Studentenwerks
vom März 1970, den wir durch eigene Untersuchungen
ergänzt bzw. bestätigt haben, ergibt:

9 Studentenwerke verfahren nach dem DSKV-Modell - sie
müssen deshalb wegen des Zugrundeliegens eines anderen
Versicherungsmodells gesondert betrachtet werden.
Von den verbleibenden 22 Studentenwerken mit vergleich-
barem Versicherungsmodell haben allein 10 Studenten-
werke niedrigere Krankenversicherungsbeiträge als Darm-
stadt. Im Schnitt beträgt der Beitrag dieser nicht nach
dem DSKV-Modell arbeitenden Studentenwerke DM 20.91.
Die Differenz von DM 4.- spiegelt wieder, daß der
Höchstleistungssatz für Zahnbehandlungen in Darmstadt
mit DM 50.- unter dem üblichen Niveau von DM 100.-
pro Student und Semester liegt und daß die an vielen
Universitäten übliche Unterstützung von Kindertages-
stätten in Darmstadt nicht erfolgt.

Hier liegt also der Beitrag der Studenten bei Berück-
sichtigung des Leistungsniveaus nicht unter dem Bundes-
durchschnitt.

Erwähnt sei noch, daß die Krankenversicherung in Darm-
stadt nicht nur kostendeckend betrieben wird, sondern
mit erheblichen Überschüssen arbeitet (pro Jahr ca.
50 000.- bis 100 000.- DM). Von hier aus ergibt sich
keinerlei Notwendigkeit zur Beitragserhöhung.

Der Mensapreis

In Hessen liegen die durchschnittlichen Mensapreise etwas
über dem Darmstädter Niveau. Dabei ist jedoch zu beachten:
an den drei übrigen hessischen Universitäten wird ein
billiges Eintopfgericht zum Preis von höchstens DM 1.10
angeboten. Außerdem gibt es teure Essen von DM 1.40 bis
DM 1.90.

Diese Angebote geben den finanziell schwach gestellten
Studenten die Möglichkeit, billig zu essen; die teuren
Essen werden vorzugsweise von den finanziell besser ge-
stellten Studenten in Anspruch genommen. Die gutsituierten
Studenten sorgen so für die über dem Darmstädter Preis
liegenden Durchschnittswerte.

Eine Anhebung in Darmstadt trifft jedoch besonders die
finanziell schwach gestellten Studenten, da es keine
Ausweichmöglichkeit gibt. Die Durchschnittspreise haben
aus diesem Grunde in Hessen wenig Aussagekraft, die in
Darmstadt fehlende Ausweichmöglichkeit auf ein billigeres
Essen muß deshalb in einem unter dem Landesdurch-
schnitt liegenden Preis ihren Ausgleich finden.

Im Übrigen liegt der Mensapreis in Darmstadt mit DM 1.30
über dem Bundesdurchschnitt von 1.28 DM.

3. Die Wohnheimmieten

Wie Sie zu der Auffassung gelangen, auch die Wohnheim-
mieten seien in Darmstadt niedriger als an anderen
hessischen Universitäten und lägen unter dem Bundes-
durchschnitt, bleibt unerfindlich.
Darmstadt bietet zwar das billigste Einzelzimmer für
DM 58.- Monatsmiete an, gefolgt von Gießen mit DM 60.-
und Marburg mit DM 63.-, dafür findet man in Darmstadt
jedoch das teuerste Einzelzimmer mit DM 95.-
(Gießen DM 92.-, Marburg DM 90.-). Die vorliegenden
Zahlen lassen nur eine Interpretation zu: die Wohn-
heimmieten in den drei hessischen Universitätsstädten,
in denen Studentenwohnheime von Studentenwerken
unterhalten werden, liegen auf gleichem Niveau.
Der Zahlenspiegel des Deutschen Studentenwerks gibt
leider keinen Aufschluß über die Durchschnittsmieten
und dem dabei gebotenen Wohnkomfort, es läßt sich aber
feststellen, daß die Mieten im Bundesdurchschnitt in
Wohnheimen maximal DM 91.50 betragen - mit DM 95.-
liegt Darmstadt über diesem Wert.

II. Wenn wir im Vorgehenden auf Ihre Argumentation eingegangen
sind so nur deshalb, um selbst die immanente Unhaltbarkeit
Ihrer Behauptungen nachzuweisen. Dies heißt jedoch nicht,
daß wir uns Ihrer Auffassung anschließen, bei der Bemessung
der Belastung der Studenten sei nicht deren tatsächliche
materielle Lage zugrundezulegen, sondern die Fähigkeit
anderer Studentenwerke, die Belastung über die Grenze des
Erträglichen hinauszuschrauben.

Wir sind deshalb noch keine Privilegienjäger, im Gegenteil:
wir fordern den Abbau der vielfältigen Bezuschussungen und
Vergünstigungen für Studenten zugunsten einer kostendeckenden,
familienunabhängigen Ausbildungsförderung für alle in der
Ausbildung stehenden.

Solange allerdings diese Forderung nicht erfüllt ist,
müssen wir im Tageskampf eine Politik des "Lochzustopfens"
betreiben, denn dies ist der Weg, den die offizielle
Sozialpolitik selbst konstatiert hat. In diesem Zusammen-
hang steht auch die Forderung nach Wohngeld für alle in
der Ausbildung stehenden; für den Fall seiner Gewährung
erklären wir ausdrücklich unsere Bereitschaft, Mieterhöhungen
in den Wohnheimen ins Auge zu fassen.

Zum Verhältnis zwischen der finanziellen Situation der
Studenten und zumutbarer Belastung haben wir im "Sozialinfo"
(AStA-Info 29) Stellung genommen, dieses Info liegt Ihnen vor.

III. Wir haben deutlich zum Ausdruck gebracht, daß im Betrieb
des Studentenwerks eine Reihe von Einsparungen durchzu-
führen sind, damit dem Land gegenüber glaubwürdig die
Forderung nach Zuschußerhöhungen zu vertreten ist.
Der Vorstand ist uns auf diesem Weg leider nicht in dem
von uns für notwendig gehaltenen Maß gefolgt. Auch
frühere Anregungen zur Betriebsrationalisierung wurden
von der Geschäftsführung nicht aufgegriffen.
Erst wenn alle internen Möglichkeiten ausgeschöpft sind,
läßt sich der unvermeidliche Mehrbedarf an Finanzmitteln
feststellen. Es ist deshalb verwunderlich, wie Sie in Ihrem
erwähnten Erlaß vom 13.7.70 zu der Auffassung kommen, die
von uns vertretenen Preiserhöhungen seien "das unbedingt
Erforderliche".

IV. Wir wissen jedoch, daß eine ausgeglichene Bilanz allein
auf dem Weg von Betriebsrationalisierungen nicht zu er-
zielen ist. Dafür gibt es drei wesentliche Gründe:

- 1. Die wirtschaftliche Entwicklung in der BRD hat in der
letzten Zeit zu beachtlichen Preissteigerungen geführt -
ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen.
- 2. Als Folge dieser schleichenden Geldentwertung haben
auch die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen
Dienst angemessene Lohnerhöhungen gefordert und
erreicht (ab 1.1.70) - sie werden auch in Zukunft
solche Forderungen berechtigt stellen.

Aus 1 und 2 folgt eine erhöhte Belastung des Studenten-
werks auf der Kostenseite, die nicht vom Land aufgefangen
wird - Sie wollen sie offensichtlich auf die Studenten
abwälzen!

- 3. Im Betrieb der Wohnheime weigert sich das Land hart-
näckig, Zuschüsse zum laufenden Betrieb zu geben.
Bei einem Defizit von mehr als 300 000.- DM im
Bereich dieser Einrichtungen bedeutet die Forderung
des Landes nach kostendeckendem Betrieb Mieten
zwischen ca. 120.- bis 150.- DM. Solche Mieten sind
vollends illusorisch.
Im Vorstand des Studentenwerks gibt es deshalb Er-
wägungen, den weiteren Wohnheimbau abzulehnen, wenn
das Land nicht endlich Betriebszuschüsse gibt, da
sonst die Defizite des Studentenwerks unerträglich
steigen.

V. Zum Bericht des Geschäftsführers vom 16.7.70 Az. Ic-2o3
sei angemerkt, daß wir uns nicht - wie dort "protokolliert"
für die sozial schwächste Schicht im Staate halten;
derartige Komplimente für die soziale Wirklichkeit in
der BRD liegen uns fern.

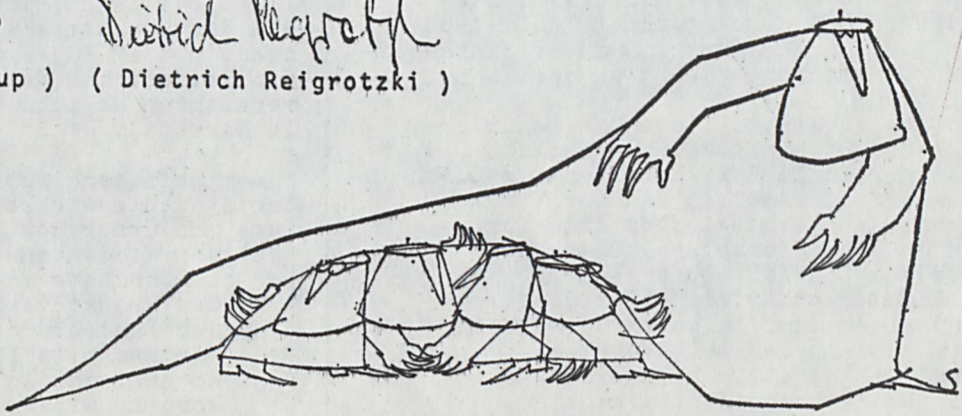
Im Brief des Geschäftsführers vom 17.7.70 Az. Ic-2o3
verweisen wir auf den letzten Absatz ("Bitte haben Sie
Verständnis..."). Gern würden wir das gestellte Pathos
dieses Abschnittes unkommentiert dem verdienten Urteil

des Lesers überlassen - der Geschäftsführer macht jedoch hierin zum wiederholten Mal den Versuch, die studentischen Vorstandsmitglieder und ihre Absichten zu diffamieren. Dieses Vorgehen paßt bruchlos in die Praktiken der Einschüchterung und Bedrohung, die der Geschäftsführer den studentischen Vorstandsmitgliedern gegenüber anwendet, um sie bei Interessenkonflikten gefügig zu machen. Wir weisen dieses Verhalten des Geschäftsführers zurück und erwarten, daß das Kultusministerium mäßigend auf den Geschäftsführer einwirkt.

VI. Wir fordern Sie auf, den bürokratischen Obermut, wie er in Ihrem Erlaß vom 13.7.70 zum Ausdruck kommt abzuliegen und ernsthaft zu prüfen, ob Ihre Taktik der blinden Zurückweisung von berechtigten Forderungen nach höheren Landeszuschüssen nicht zu revidieren ist. Einem Versuch Ihrerseits, die ganze Angelegenheit mittels Formelkram auf dem Erlaßweg einer "Lösung" zuzuführen, werden wir entschiedenen Widerstand entgegensetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Knaup *Dietrich Reigrotzki*
(Christian Knaup) (Dietrich Reigrotzki)



Der ASFA und
seine Lakaien
kurz vor der
Eröffnung
der
Essenausgabe
in der Me

Studentenschaft der TH Darmstadt
- Ältestenrat -

Darmstadt, den 5.10.70

Begründung:

I. Studentenwerk Darmstadt

1.) Die Kostensteigerungen in den Wirtschaftsbetrieben des Studentenwerks durch höhere Löhne und Gehälter und erhöhte Sozialzuschläge waren vorauszusehen. § 3(2) des Hessischen Studentenwerksgesetzes schreibt vor, daß die Einnahmen der Wirtschaftsbetriebe der Studentenwerke die entstehenden Gesamtkosten decken müssen. Dies hätte durch rechtzeitige Preisanpassungen gewährleistet werden können.

Vorschläge, die Probleme im Bereich der Wirtschaftsbetriebe durch einen besonderen Beauftragten prüfen zu lassen, hat der Vorstand des Studentenwerks schon bei der Besprechung der Bilanz des Jahres 1968 gemacht. Der Geschäftsführer des Studentenwerks unternahm keinerlei Schritte in dieser Richtung. Erst am 15. Juli 1970 beauftragte der Studentenwerksvorstand die Herren Zeschky und Breithaupt mit dieser Prüfung.

Überdies erscheint die Argumentation des Geschäftsführers des Studentenwerks, daß "die betriebliche Wirklichkeit wegen des umfangreichen Kassengeschäfts" den Einsatz von studentischen Hilfskräften im Erfrischungsraum und im Studentencafé praktisch ausschließt und die daraus abgeleitete Folgerung, für diese nur während der Mittagspausen der Vorlesungszeit ernsthaft belasteten Betriebe Vollzeitpersonal anzustellen, reichlich weltfremd (Niederschrift über die 85. Sitzung des Vorstandes des Studentenwerks Darmstadt am 1. Juli 1969). Die betriebliche Wirklichkeit in höchst kapitalistisch geführten Gastronomiebetrieben zeigt, daß sich die Geschäftsinhaber durch recht einfache Maßnahmen sehr wohl gegen unredliche Geschäfte ihrer Angestellten zu schützen wissen.

Im übrigen weist der Ältestenrat die in dieser Argumentation gegenüber den Studenten der THD enthaltenen Unterstellungen schärfstens zurück.

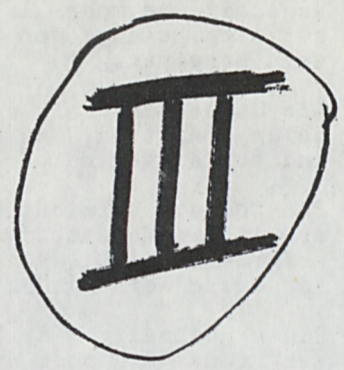
2.) Die Anzahl der Mitarbeiter des Studentenwerks Darmstadt betrug 1968 laut Meldung an die Berufsgenossenschaft 142 Personen. Damit lag das Studentenwerk Darmstadt an achter Stelle unter 31 in der Schrift "Studentenwerke im Zahlenspiegel 1968" (Herausgeber: Deutsches Studentenwerk e.V.) erfaßten Studentenwerke hinter den Studentenwerken von Großuniversitäten wie zum Beispiel Hamburg, München, Köln und Berlin (TU); das statistische Mittel der genannten Aufstellung beträgt 115 Mitarbeiter pro Studentenwerk. Die TH Darmstadt ist aber keine mittlere, sondern eher eine kleine Universität. Unter den im "Zahlenspiegel" erfaßten 31 Universitäten rangierte die THD bezüglich der Studentenzahl 1968 an 23. Stelle.

An den
Vorsitzenden des
Vorstandes des
Studentenwerks Darmstadt
- Herrn Professor Wittgen -

im Hause

Nachrichtlich:

- 1. An den Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt Herrn Dipl.-Ing. Reißer
- 2. An den Allgemeinen Studentenausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt



Betr.: Erhöhung der Studentenwerksbeiträge
Hier: Schreiben des Studentenwerks vom 9.9.1970
Aktenzeichen Ic-120210

Sehr geehrter Herr Wittgen,

Der Kultusminister des Landes Hessen hat mit Schreiben vom 29. September 1970 (AZ H II 4-433/41-149) den Ältestenrat der Studentenschaft der TH Darmstadt beauftragt, die nach § 4, Abs. 2, Satz 3 der Satzung des Studentenwerks Darmstadt und nach § 4, Abs. 1, Satz 3 Studentenwerksgesetz notwendige Stellungnahme zur Erhöhung der Sozialbeiträge des Studentenwerks Darmstadt abzugeben.

Der Ältestenrat hat dazu am 5.10.1970 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Ältestenrat stimmt in Vertretung der Studentenschaft der vom Vorstand des Studentenwerks Darmstadt beschlossenen Erhöhung der studentischen Sozialbeiträge um DM 15,- pro Semester nach eingehender Beratung und Abwägung aller Gesichtspunkte nicht zu.

Dieser Beschluß wurde ungeachtet der ungeklärten Rechtslage bezüglich der Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Vorstandes des Studentenwerks vom 1. Juli und vom 15. Juli 1970 gefaßt.

.) Das Studentenwerk hat im Oktober 1966 ein "Programm zur Sanierung der Finanzstruktur des Studentenwerks Darmstadt" erlegt; die damals für die Mitte des Jahres 1967 drohende Insolvenz konnte durch andere Maßnahmen hinausgezögert werden. Obwohl heute wieder ähnliche Verhältnisse herrschen wie im Herbst 1966, greift das Studentenwerk die damals erarbeiteten Pläne nicht auf.

.) Nach den im "Zahlenspiegel" veröffentlichten Statistiken hatte das Studentenwerk Darmstadt im Jahre 1968 mit Personalaufwendungen in Höhe von DM 13.077,-- im Jahr pro Mitarbeiter die relativ höchsten Personalkosten aller erfaßten Studentenwerke. Der Bundesdurchschnitt betrug DM 11.759,-- Selbst der Mittelwert der drei anderen hessischen Studentenwerke lag nur bei DM 12.437,-- Die Höhe der Personalaufwendungen liegt sicherlich nicht daran, daß etwa den Mitarbeitern der unteren Lohn- und Gehaltsstufen zu viel Geld ausgezahlt wurde. Allerdings belastet bereits ein Mann im Studentenwerk mit DM 2.000,-- Monatsgehalt zu viel diese Bilanz mit DM 169,-- pro Jahr und Mitarbeiter.

I. Land Hessen

.) Das Bundesland Hessen hat durch sein Studentenwerksgesetz vom 21. März 1962 die Daseinsvorsorge für die Studenten einer wissenschaftlichen Hochschulen zur Landessache gemacht. Dazu heißt es im "Gutachten zur Frage der Zuerkennung der Dienstherrnenfähigkeit an die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen" vom 8. Juli 1968 erstellt von Professor Dr. jur. Martin Drath, Bundesverfassungsrichter a.D., Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der TH Darmstadt):

"Indem der Hessische Staat in Gesetzesform die besondere, nur dem Staate zugängliche Rechtsform der rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Durchführung der Daseinsvorsorge geschaffen und zur Verfügung gestellt hat, hat er die Daseinsvorsorge für die Studenten auf den oben bezeichneten Gebieten zur Verwaltungsaufgabe des Landes selbst gemacht. Daß er diese Aufgabe insofern "mittelbar" erfüllen läßt, als er sie nicht einer unmittelbaren Verwaltung des Staates überträgt, sondern der selbständigen Rechtsperson der öffentlich-rechtlichen Anstalt, ist hierfür belanglos. Das Entscheidende ist die Tatsache der "Entprivatisierung" dieser Verwaltungsaufgabe selbst. Die im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Zuwendung staatlicher Mittel an diese öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Erfüllung der Daseinsvorsorge hat hiernach nicht mehr den Charakter von Beihilfen, wie früher allgemein und heute noch in anderen Ländern, Beihilfen, die an private Einrichtungen zur Durchführung ihrer privaten, selbstgestellten Aufgaben geleistet werden; sie bedeutet vielmehr die Ausstattung mittelbarer Staatsverwaltung mit den für die Durchführung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlichen Mitteln. Konnte man vielleicht die Förderung von Studenten durch noch so große Beihilfen an die früheren privat-rechtlichen Einrichtungen noch als eine "caritative" Tätigkeit betrachten, so ist sie im Lande Hessen in dem durch das Gesetz selbst bezeichneten Umfang zur Aufgabe des Staates geworden. Die mit dem Charakter öffentlich-rechtlicher Anstalten automatisch gegebene staatliche Aufsicht, von der dementsprechend auch im Gesetz selbst kurz die Rede ist, kennzeichnet zum Überfluß, daß der hessische Staat hier eine Staatsaufgabe begründet... hat."

Daraus ist zu folgern, daß das Land Hessen sich selbst verpflichtet hat, die Studentenwerke mit ausreichenden Mitteln zur Durchführung ihrer staatlichen Aufgaben auszustatten. Davon kann bisher keine Rede sein.

Andererseits verbietet das Land im selben Gesetz den Studentenwerken, in den Wirtschaftsbetrieben Gewinne zu erzielen. Diese Regelung widerspricht dem § 4(2) eben dieses Gesetzes, wo es heißt, daß die Studentenwerke zur Finanzierung ihrer Aufgaben neben den Beiträgen, Landeszuschüssen und Zuwendungen Dritter "eigene Einnahmen" heranziehen sollen.

2.) Die Studentenwohnheime werden zwar vom Studentenwerk mit Mitteln des Bundes und des Landes gebaut, danach gehen sie aber in Landeseigentum über. Trotzdem müssen Abschreibungen der Immobilien im Haushalt des Studentenwerks erfolgen.

Die Abschreibungen für die Studentenwohnheime in Darmstadt betragen im Jahre 1969 DM 170.588,37, dazu kommen noch Schuldenzinsen in Höhe von DM 38.055,86. Sollten diese Beträge auch noch durch Mieteinnahmen gedeckt werden, wie es das Land fordert, müßten die Mieten auf DM 120,-- bis DM 150,-- erhöht werden. Damit würden auch die letzten für Studenten noch tragbaren Mieten in Darmstadt wegfallen. Die preisregulierende Wirkung auf dem Zimmermarkt wäre entgegengesetzt der anzustrebenden. Daher müssen zur Zeit die Abschreibungen faktisch von den Sozialbeiträgen aller Studenten getragen werden. Der Ältestenrat schlägt vor, daß das Land Hessen die Verwaltung und Abschreibung seines Eigentums selbst übernimmt.

3.) Das Land Hessen behauptet (Erlaß H II 4-436/21), die Beiträge der Studenten zum Studentenwerk seien in Darmstadt niedriger als an den anderen Universitäten des Landes und lägen unter dem Bundesdurchschnitt. Dies ist entweder eine bewußte Lüge oder Zeichen einer schon nicht mehr vertretbaren Unkenntnis des Sachverhalts.

Die Sozialbeiträge gliedern sich in Studentenwohnbeiträge und Krankenversicherungsbeiträge. Die Semesterbeiträge für die Studentenwerke betragen in Darmstadt DM 24,-- in Gießen DM 17,50, in Marburg DM 15,50 und in Frankfurt DM 11,-- (Angaben 1969). Der Bundesdurchschnitt der im "Zahlenspiegel" erfaßten Studentenwerke betrug 1969 DM 12,79.

Die Semesterbeiträge zur Krankenversicherung betragen 1968 in Darmstadt DM 25,-- in Frankfurt, Marburg und Gießen je DM 36,-- Allerdings ziehen außer Frankfurt auch die anderen hessischen Studentenwerke die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr als Darmstadt zur Finanzierung ihrer sonstigen Aufgaben heran, sondern nutzen sie zur Gewährung besserer Versicherungsleistungen: legt man einheitlich die Studentenzahlen des Sommersemesters 1968 zugrunde, so schütteten die Studentenwerke von den eingenommenen Krankenversicherungsbeiträgen 1968 als Versicherungsleistung nicht aus: Marburg DM 26.000,-- Gießen DM 43.000,-- Darmstadt DM 85.000,-- und Frankfurt DM 377.000,--.

Daß der Bundesdurchschnitt der Krankenversicherungsbeiträge bei DM 43,-- steht, liegt daran, daß viele Studentenwerke nach dem DSKV-Modell versichern, bei dem nur anderweitig nicht Versicherte oder nicht Mitversicherte Beiträge zu zahlen haben. Diese Beiträge liegen allerdings bei DM 75,-- pro Semester.

Der mittlere Beitragssatz von Studentenwerken, die wie Darmstadt nach einem genossenschaftlichen Modell versorgen, liegt bei DM 28,91. Die Differenz von DM 4,-- spiegelt wider, daß der Höchsterstattungssatz für Zahnbehandlungen in Darmstadt mit DM 50,-- unter dem üblichen Niveau von DM 100,-- pro Student und Semester liegt und daß die an vielen Universitäten übliche Unterstützung von Kindertagesstätten in Darmstadt nicht erfolgt.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß nicht nur nicht der Studentenwerksbeitrag in Darmstadt der landesniedrigste ist und unter dem Bundesdurchschnitt liegt, sondern daß

- a) der Studentenwerksbeitrag in Darmstadt mit DM 20,-- der höchste im ganzen Bundesgebiet ist,
- b) der Krankenversicherungsbeitrag in Darmstadt zwar unter dem Bundesdurchschnitt und sogar noch unter dem hessischen Durchschnitt liegt, die Krankenversicherung dafür aber so schlecht ist, daß 1968 nicht nur rund 10% des Aufkommens wie in Gießen und Marburg (mit DM 36,-- Semesterbeitrag), sondern sogar 25 % der Beiträge zur Krankenversicherung zweckentfremdet anderen Aufgaben zugeführt werden konnten.
- c) Das heißt, daß der eigentliche Studentenwerksbeitrag nicht DM 20,--, sondern DM 26,25 betrug.

4.) Die Studentenschaft der TH Darmstadt bittet das Land Hessen, sie nicht weiter ganz hinten stehen zu lassen. Es erscheint geradezu lächerlich, daß bei einem Hochschulhaushalt von mehr als 100 Millionen DM (incl. Bau) die sozialen Belange der Studenten dem Land so wenig Wert zu sein scheinen.

Die Studentenschaft der TH Darmstadt wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß das Studentenwerk nach wirtschaftlich und sozial vertretbaren Grundsätzen geführt wird.

Das Deutsche Studentenwerk hält zur Verhinderung von Werkarbeit ein Monatsbudget von DM 520,-- pro Student für erforderlich. Die soziale Wirklichkeit bleibt hinter dieser Forderung weit zurück.

Einer nochmaligen Erhöhung der Beiträge für das Studentenwerk (und dazu noch um 75%) wird die Studentenschaft daher so lange nicht zustimmen, als das Land nicht den Willen zeigt, sich gleichfalls in wesentlich höherem Maße als bisher an der Finanzierung zu beteiligen!

Der Ältestenrat stellt fest, daß damit das nach § 4 (1) Studentenwerksgesetz notwendige Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung nicht hergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Studentenschaft der TH Darmstadt
Ältestenrat

.....
(Dieter Herold) (Uwe Lauterbach)

.....
(Hans-Jürgen Schröder) (Hans Weidner)